

Die Gewissensfreiheit ist ein selbständiges Grundrecht,⁶⁴ auch wenn sie normtextlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Glaubensfreiheit steht.⁶⁵ Eine kollektive Berufung auf sie ist nicht möglich, da sie sich auf rein individuelle Wertüberzeugungen bezieht, so dass sie sich ihrem Wesen nach nicht auf Personenvereinigungen in Anwendung bringen lässt.⁶⁶ Dies unterscheidet die Gewissensfreiheit von der Glaubensfreiheit, der neben dem individualgrundrechtlichen Aspekt von jeher eine kollektive und korporative Schutzrichtung eigen war.⁶⁷

28

2.1.3 Weltanschauungsfreiheit

Die Weltanschauungsfreiheit umfasst eine allgemeine Freiheit zu nicht-religiösen Weltanschauungen, also Überzeugungen und Bekenntnissen ohne transzendentalen Bezug. Geschützt werden somit auch der Atheist, der Agnostiker und der Skeptiker und allgemein nichtreligiöse Fragen grundsätzlicher Natur.⁶⁸

29

Die Weltanschauungsfreiheit ist begrifflich nur schwer fassbar. Die Rechtsprechung der Strassburger Organe verlangt eine umfassende Weltsicht, d. h. eine zusammenhängende Sichtweise grundsätzlicher Lebensfragen, eine Sicht der Welt «als Ganzes».⁶⁹ Nur in diesem Fall ist sie vom Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 EMRK erfasst.

30

zivilen Ersatzdienst. Zum Begriff des deutschen Bundesverfassungsgerichts siehe BVerfGE 12, 54 f. und dazu Walter Ch., Gewissensfreiheit, S. 831 Rz. 22; vgl. auch Blum, Religionsfreiheit, S. 156.

64 Bethge, Gewissensfreiheit, S. 671 Rz. 10; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 123; vgl. auch Ehrenzeller, Glauben, S. 307 Rz. 12; nach Grundmann Siegfried, Die Gewissensfreiheit im Verfassungsrecht, in: Abhandlungen zum Kirchenrecht, Köln/Wien 1969, S. 380, haben die Staatslehre und das Staatsrecht mit diesem Begriff auffällig wenig anzufangen gewusst.

65 Die Gewissensfreiheit wurde in ihrer ursprünglichen Bedeutung als ein Recht auf Hausandacht im Sinne des Religionsrechts des alten Reiches aufgefasst und noch im 19. Jahrhundert als «Unterform» der Glaubensfreiheit angesehen, von der sie sich heute gelöst hat. Siehe Bethge, Gewissensfreiheit, S. 671 Rz. 10, und Listl, Kirchenfreiheit, S. 459 f.

66 Sahlfeld, Aspekte, S. 253 f.

67 Bethge, Gewissensfreiheit, S. 673, Rz. 13.

68 Kucsko-Stadlmayer, Rechtsprechung, S. 505; Lienbacher, Rechte, S. 328 f. Rz. 18 f.

69 Blum, Religionsfreiheit, S. 79; Sahlfeld, Aspekte, S. 264 f.; vgl. auch Müller/Schefer, Grundrechte, S. 258, und Ehrenzeller, Glauben, S. 307 Rz. 13.